



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

27. Jahrgang

Potsdam, den 5. April 2016

Nummer 17

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“

Vom 30. März 2016

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 6 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ vom 11. Juni 1998 (GVBl. II S. 454), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „56 748 Hektar“ durch die Angabe „56 733 Hektar“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 aufgeführten 281 Flurkarten und in den in Nummer 4 aufgeführten 26 Liegenschaftskarten.“

2. Die topografische Karte im Maßstab 1 : 50 000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Dahme-Heideseen‘“, Kartenblätter L 3746, L 3748, L 3750, L 3946, L 3948 und L 3950, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Ludwig am 10. Juli 1998 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte im Maßstab 1 : 50 000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Dahme-Heideseen‘“, Blattnummer 1, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Siegelnummer 15 versehen und vom Siegelverwahrer am 21. Januar 2016 unterzeichnet worden ist.

3. Die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Dahme-Heideseen‘“, Blattnummer 4.1, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und vom Siegelverwahrer am 5. Juli 2007 unterzeichnet worden ist, sowie die topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000, Blattnummern 4.2, 4.3, 4.4 und 9.1, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Ludwig am 10. Juli 1998 unterzeichnet worden sind, werden ersetzt durch die topografischen Karten mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Dahme-Heideseen‘“ im Maßstab 1 : 10 000, Blattnummern 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 9.1, die

mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Siegelnummer 15 versehen und vom Siegelverwahrer am 21. Januar 2016 unterzeichnet worden sind.

4. Die Flurkarten mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Dahme-Heideseen‘“, laufende Nummern

54, Gemarkung Görzdorf bei Storkow, Flur 1, Maßstab 1 : 3 000,

194, Gemarkung Philadelphia, Flur 2, Maßstab 1 : 2 000,

231, Gemarkung Storkow, Flur 9, Maßstab 1 : 2 500,

243, Gemarkung Storkow, Flur 27, Maßstab 1 : 1 000,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Ludwig am 10. Juli 1998 unterzeichnet worden sind, werden ersetzt durch die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Dahme-Heideseen‘“, laufende Nummern

54, Gemarkung Görzdorf bei Storkow, Flur 1, Maßstab 1 : 3 000,

194, Gemarkung Philadelphia, Flur 2, Maßstab 1 : 2 000,

231, Gemarkung Storkow, Flur 9, Maßstab 1 : 2 500,

243, Gemarkung Storkow, Flur 27, Maßstab 1 : 1 000,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Siegelnummer 15 versehen und vom Siegelverwahrer am 21. Januar 2016 unterzeichnet worden sind.

5. Die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Dahme-Heideseen‘“, laufende Nummern

137a, Gemarkung Kummersdorf, Flur 2 (Teil 1 von 3), Maßstab 1 : 1 500,

137b, Gemarkung Kummersdorf, Flur 2 (Teil 2 von 3), Maßstab 1 : 1 500,

137c, Gemarkung Kummersdorf, Flur 2 (Teil 3 von 3), Maßstab 1 : 1 500,

282, Gemarkung Wendisch Rietz, Flur 5, Maßstab 1 : 1 500,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und vom Siegelverwahrer am 5. Juli 2007 unterzeichnet worden sind, werden ersetzt durch die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Dahme-Heideseen‘“, laufende Nummern

137, Gemarkung Kummersdorf, Flur 2, Maßstab 1 : 3 000,

282, Gemarkung Wendisch Rietz, Flur 5, Maßstab 1 : 1 500,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Siegelnummer 15 versehen und vom Siegelverwahrer am 21. Januar 2016 unterzeichnet worden sind.

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Topografische Karte Maßstab 1 : 50 000

| | |
|---|---|
| Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ | |
| Blatt Nr. | Unterzeichnung |
| 1 | unterzeichnet vom Siegelverwahrer und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), Siegelnummer 15, am 21.01.2016“. |

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In den Blattnummern 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 9.1 werden jeweils in der Spalte **Unterzeichnung** die Wörter wie folgt gefasst:

„unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUL, am 21.01.2016“.

- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die laufenden Nummern 54, 194, 231 und 243 werden aufgehoben.

- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die laufenden Nummern 137a, 137b, 137c und 282 werden aufgehoben.

bb) Nach der laufenden Nummer 27c wird folgende Nummer eingefügt:

| lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Maßstab 1 : | Unterzeichnung |
|----------|----------------------|------|----------------|--|
| „54 | Görsdorf bei Storkow | 1 | 3 000 | unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), am 21.01.2016“. |

cc) Nach der laufenden Nummer 118 werden folgende Nummern eingefügt:

| lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Maßstab 1 : | Unterzeichnung |
|----------|--------------|------|----------------|--|
| „137 | Kummersdorf | 2 | 3 000 | unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUL, am 21.01.2016 |
| 194 | Philadelphia | 2 | 2 000 | unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUL, am 21.01.2016 |
| 231 | Storkow | 9 | 2 500 | unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUL, am 21.01.2016 |
| 243 | Storkow | 27 | 1 000 | unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUL, am 21.01.2016 |

| | | | | |
|-----|-------------------|---|-------|---|
| 282 | Wendisch Rietz | 5 | 1 500 | unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 15 des MLUL, am 21.01.2016 ⁴ . |
|-----|-------------------|---|-------|---|

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. März 2016

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger